

# ZINGSTER STRANDBOTE



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

30. Jahrgang

Ausgabe 10 / 2021

## Wo fliegen sie denn?

Alle Jahre wieder die gleiche Frage der neuen Gäste. Die Zingster und Vorpommern wissen, was da am Himmel schwebt, vibriert und sich durch lautes, eigenwilliges Rufen bemerkbar macht. Grus grus – der europäische Kranich. Das Natur-Großereignis, den herbstlichen Kranichzug erlebt, man jetzt. Rund 100.000 Kraniche ziehen vom Norden Europas über unsere Region hinweg in wärmere Gefilde. Es geht nach Frankreich, nach Spanien, da unter anderem in die Extremadura/Andalusien. Ein langer, langer Weg. Deshalb rasten in Zingst und Umgebung rund 30 – 50.000 Kraniche je nach Wetterlage. Auch schon im Frühjahr ziehen die Kraniche. Einheimische sind vertraut mit dem Frühjahrszug vom war-

men Süden in die prächtigen und futterreichen Gefilde des Nordens. Im Frühjahr rasten nicht so viele, aber ihr Rufen ist doch deutlich zu hören. Der Frühjahrszug hat sich in den letzten Jahren vom April schon in den März und sogar bis in den Februar durch den auch hier spürbaren Klimawandel verschoben. Der Zug gen Süden im Herbst startet zum Teil schon Ende August und erreicht seine Höhepunkte im September/Oktober. Ideale Bedingungen zum Rasten finden die scheuen Vögel in den Lagunen der Ostsee, weil sie durch das flache Wasser vor Fressfeinden geschützt sind. Sich „Speck“ anfuttern oder korrekter Kraft tanken können die Kraniche auf dem Festland, bevorzugt auf Mais- und Getreidefeldern. Nicht immer zur

Freude der Landwirte, aber zur Freude aller Naturliebhaber. Was für ein graziöser Tanz wird da vollführt? Diese Balz sucht seinesgleichen. Zu beobachten sind die Vögel an Land idealerweise am Kranorama in Günz. Die Kranichranger sind mit Ferngläsern bestens ausgestattet und vermitteln den Besuchern alles Wissenswerte. Im Oktober ist es täglich von 11 bis 17 Uhr geöffnet. Aber auch auf den Feldern kann man die Vögel beobachten, mit Abstand und am besten im Auto sitzend, sonst fliegen sie weg. Den morgendlichen Flug der gleichsam gleitenden Kranichschar beobachten die wenigsten, denn sie schlafen noch. Aber abends sind die Deiche und Boddenufer in Erwartung dieses besonderen Schau-

**Sommerprojekt der Kita  
„Muschelsucher“**  
Seite 4

**Zingster Köpfe  
Hannelore Kraeft**  
Seiten 5 – 6

**TSG Zingst  
Trainingslager  
in Altenkirchen**  
Seite 6

**Anglerverein Kirrblick e.V.**  
Seite 7

**Amtlicher Teil**  
Seiten 8 – 15

**Gedicht Familie Handrow**  
Seite 16

**Veranstaltungen**  
Seiten 17 – 18

**Kinderfest in Zingst**  
Seite 19

**Neues aus der Schule**  
Seite 20

**Aus den Kirchgemeinden**  
Seite 21

**Mudder Möllersch und  
die Zingster Schule**  
Seite 22

**Geburtstagsgrüße**  
Seite 23



© Günter Nowald



spiels voller Menschen. Fachliche Begleitung erfahren die Besucher im KIM, dem Kranichinfomobil in der Nähe des Kaufhauses Stolz. Aber auch im Landesinneren bis zur B 105 sieht man die V-förmigen Schare ziehen. So viele sieht man sonst nirgends.

Nur einer begrenzten Anzahl von Besuchern ist das Beobachten der Kraniche, vor allem beim Einflug ab 15 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, am Pramort möglich. Die dazu notwendige Nationalpark-Card „Beobachten ohne zu stören“ kann am besten online oder in der Tourismusinformation oder im Max Hüntens Haus erworben werden. Die Tour vom Zingst über das Schlösschen Sundische Wiese bis Pramort ist per Rad schon ein Erlebnis, aber erfordert auch etwas Kondition. Glücklicherweise kann man im Garten des Schlösschens rasten und sich bei einem Snack stärken. Von der Beobachtungsplattform am Pramort, mit Fernglas oder Kamera ausgerüstet,



lassen sich die Kraniche sehr gut beobachten. Ab und an ziehen Wildschweine, Rehe oder auch Hirsche durch das Flachwasser und manchmal kreisen auch die Seeadler übers Wasser. Der Erlös der Nationalpark-Card kommt dem Naturschutz zugute. Absolut einmaliges Beobachten ist in den Fotoworkshops rund um das Thema Kraniche möglich. Ein umfangreiches Workshopangebot findet sich online. Persönliche Beratung dazu und Ausleihe von Kameras und Objektiven gibt es im Max Hüntens Haus. Rechtzeitige Buchung empfiehlt sich, da diese Workshops sehr begehrt sind.

Außerdem sind Schiffe der Reederei Hiddensee oder Poschke abends auf dem Bodden zur Kranichbeobachtung von der Wasserseite aus unterwegs. Entspannter und mit gastronomischer Betreuung kann man Naturbeobachtung nicht erleben. Nationalparkranger sind bei speziellen Touren auch dabei.

All das ist Vielen bekannt, aber welche Fachkompetenz hier vorhanden ist, das wissen die Wenigsten. Im NABU-Kranichinformationszentrum Groß Mohrdorf trifft man zu dieser Zeit Dr. Günter Nowald, den (!) Kranichexperten nur mit viel Glück an. Ist er doch unterwegs mit Führungen, aber auch zur wissenschaftlichen Beobachtung der Kraniche.

Dr. Günter Nowald, Leiter des NABU-Kranichzentrums und Geschäftsführer von Kranichschutz Deutschland, gilt als einer der führenden Experten

weltweit. Seine Forschungsreisen und Projekte führten ihn u. a. nach Kenia, Ruanda, Tansania und Buthan. Gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut kümmert sich das Kompetensteam von Kranichschutz Deutschland um die Beringung und Besenderung der Vögel, um den Kranichflug analysieren zu können. Dazu gibt es Kontakte in die Türkei, Georgien, Israel und die USA. Es geht um Forschung, Austausch und Schulung der Fachleute.



So kann das NABU-Kranichzentrum auf 25 Jahre erfolgreiche Arbeit zurückblicken. Es wurde am 26.09.1996 in Groß Mohrdorf feierlich eröffnet. Seitdem hat sich das Zentrum zur ersten nationalen und internationalen Anlaufstelle für Fragen rund um den Kranich entwickelt. Von Beginn an leistet es einen entscheidenden Beitrag zur Besucherlenkung und -information der Region Darß-Zingster Boddenkette und Rügen. Es ist zugleich die Geschäftsstelle der gemeinnützigen Kranichschutz Deutschland GmbH und platzt eigentlich aus allen Nähten.

## ZINGSTER STRANDBOTE

### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bürgermeister, Tel. (03 82 32) 81 00  
**Erscheinungsweise:**  
monatlich  
**Redaktion:**  
Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst  
**Ansprechpartner:**  
Frau Meyer, Tel. (03 82 32) 8 10-57  
**Anzeigen:**  
ausschließlich als druckfähige PDF  
**Anzeigen an:**  
sekretariat@gemeinde-zingst.de  
**E-Mail:**  
sekretariat@gemeinde-zingst.de  
**Vertrieb:**  
Zingster Geschäfte, Kurhaus und  
Gemeindeverwaltung  
**Abo/Anzeigen:**  
Ansprechpartner Frau Meyer  
**Austlieferung u. Inhalt:**  
Telefon (03 82 32) 8 10-57  
Telefax (03 82 32) 8 10-31

#### Anmerkung der Redaktion:

Der Redaktionsrat nimmt Artikel, Meinungsäußerungen und Leserbriefe von Bürgern entgegen. Er ist kein Zensurorgan und hat Meinungen von Bürgern nicht zu bewerten. Leserbriefe und namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stimmen nicht in jedem Fall mit den Ansichten der Redaktion überein. Anonym eingesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.

**10/21 erschienen am 04.10.2021**  
**Nächste Ausgabe am 01.11.2021**  
**Redaktionsschluss am 18.10.2021**



Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

**Diese Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).**

Diese Satzung über die Veränderungssperre **tritt mit Ablauf des 04.10.2021 in Kraft.**

Jeder kann diese Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „ehemalige Jugendherberge“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zingst, den 17.09.2021

  
**Christian Zornow**  
Bürgermeister



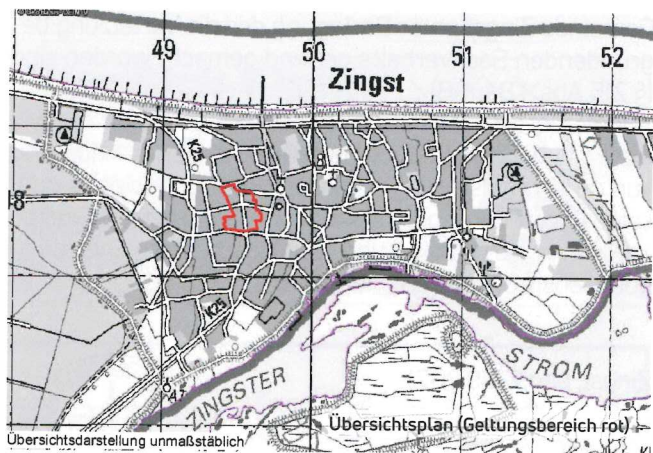
## Bekanntmachung

**über das Inkrafttreten der 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Im Norden: durch die Friedenstraße  
Im Osten: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche  
Im Süden: durch die Schulstraße  
Im Westen: durch die an die Neue Reihe anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche

Gemarkung: Zingst  
Flur: 8  
Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 die 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), als Satzung beschlossen.



**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.**

Die Satzung über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst **tritt mit Ablauf des 04.10.2021 in Kraft.**

Jeder kann die 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit der Begründung zeitnahe in das Geodatenportal der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ([www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/](http://www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/)) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres



nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch Festsetzungen dieses Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zingst, den 17.09.2021

  
**Christian Zornow**  
 Bürgermeister



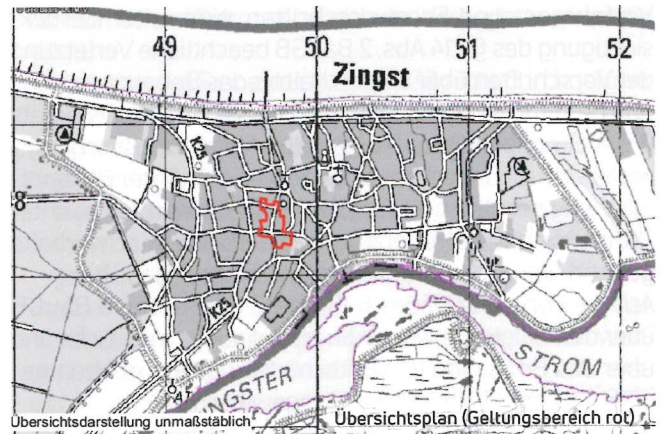
## Bekanntmachung

**über das Inkrafttreten des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Bahnhofstraße
  - Im Osten: durch die Bebauung entlang der Strandstraße in 2. und 3. Reihe sowie durch die Bebauung entlang der Schulstraße bis zur Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
  - Im Süden: durch den Bereich des Kreisverkehrs Strandstraße, Barther Straße und Jordanstraße
  - Im Westen: durch die Bebauung entlang der Strandstraße einschließlich der Bebauung entlang der Schulstraße bis kurz vor der Straße Neue Reihe
- Gemarkung: Zingst  
 Flur: 8  
 Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 den



einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B), als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.**

Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst **tritt mit Ablauf des 04.10.2021 in Kraft.**

Jeder kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ und die Begründung dazu nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

- Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
- Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit der Begründung zeitnahe in das Geodatenportal der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ([www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/](http://www.gemeinde-zingst.de/buergerservice/geodaten/)) zur Einsicht bereitgestellt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung